



International Police Association

Sektion Schweiz Region Zürich



Statuten IPA Region Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die IPA Region Zürich ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Sie bildet eine Regionalsektion der IPA Sektion Schweiz, die ihrerseits der IPA angeschlossen ist.
- Art. 2 Zweck und Ziel sind durch die internationalen Statuten und die Statuten der IPA Sektion Schweiz festgelegt, die für die IPA Region Zürich verbindlich sind.
- Art. 3. Die IPA ist eine internationale Vereinigung von Polizisten ohne Unterschied des dienstlichen Ranges, der Rasse, Sprache, Religion und politischen Zugehörigkeit. Sie verfolgt keine gewerkschaftlichen Ziele, unterstützt hingegen Grundsätze aller Polizeiorganisationen der freien Welt. Sie bezweckt die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter Polizisten im Rahmen kultureller und sozialer Betätigung, die Erweiterung der Berufskennntnisse durch Erfahrungsaustausch, die Organisation von Ferien- und Studienreisen, Briefwechsel etc., sowie die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen der Polizei und den Völkern aller Länder unter dem Motto: „Servo per amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Ziff. 1 Mitglieder können alle Verwaltungsangestellte werden, welche eine Polizeifunktion ausüben und über ein Diplom der Polizei oder einen gleichwertigen Titel des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde ihres Arbeitsortes verfügen.
- Ziff. 2 Mitglied der IPA Region Zürich können ebenso Angehörige folgender Polizeidienste werden:
- Uniformierte und bewaffnete Grenzwachtbeamte, sowie Mitarbeiter des Zollfahndungsdienstes
 - Angehörige der Polizeigefängnisabteilung Kantonspolizei Zürich
 - Angehörige des polizeilichen Assistenzdienstes Stadtpolizei Zürich
 - Angehörige des Assistenzdienstes Konsulatsschutz Stadtpolizei Zürich
 - Angehörige des Forensischen Instituts Zürich
 - Einzelbeschlüsse von Mitarbeitern in polizeinahen Betrieben nach Beschluss durch den Vorstand



International Police Association

Sektion Schweiz Region Zürich



Ziff. 4 Ehemalige Polizisten, welche in die Justiz oder eine eidgenössische, kantonale oder kommunale Verwaltung übertreten, können in der IPA Region Zürich Mitglied bleiben.

Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden, die sich um die IPA im Allgemeinen oder um die IPA Region Zürich besonders verdient gemacht haben.

Art. 6 Ziff. 1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Ziff. 2 Jedes Mitglied erhält jedes Jahr einen Mitgliederausweis, der nur zusammen mit dem Dienstausweis gültig ist, bzw. einem gültigen amtlichen Dokument.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, welcher auf Jahresende zu erfolgen hat
- c) durch Ausscheiden aus dem Polizeidienst, ausgenommen, wer in Pension geht, oder bei einem Uebertritt in kantonale oder kommunale Verwaltung (vide Art. 4, Ziff. 3)
- d) durch Ausschluss

Art. 8 Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet endgültig die Generalversammlung, wenn es

- a) die Interessen der IPA gröblich verletzt
- b) sich weigert, den gemäss Statuten gefassten Beschlüssen nachzukommen
- c) die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt

Art. 9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen.

III. Finanzielles

Art. 10 Die Einnahmen der IPA Region Zürich setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren, welche jedes Jahr durch die Generalversammlung festgesetzt werden
- b) Gaben und Legaten
- c) Gewinn aus dem Verkauf von IPA-Artikeln und aus Tätigkeiten, die unter dem Patronat der IPA Region Zürich organisiert worden sind

Art. 11 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.



International Police Association

Sektion Schweiz Region Zürich



IV. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind

- a) Die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- b) Die Generalversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 13 Ziff. 1 Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind der Urabstimmung zu unterbreiten, sofern ein Drittel aller Mitglieder innert Monatsfrist seit der Beschlussfassung darum ersucht.

Ziff. 2 Die Generalversammlung kann Anträge von sich aus der Urabstimmung unterbreiten.

Ziff. 3 In der Urabstimmung entscheidet das absolute Mehr, vorbehalten bleiben Art. 24 & Art. 25.

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- c) Wahlen - des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Kontrollstelle
- d) Ehrungen
- e) Statutenrevision
- f) Anträge

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und mit Grundangabe verlangt.

Art. 16 Ziff. 1 Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Ziff. 2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

Art. 17 Ziff. 1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten nichts anderes vorschreiben, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.



International Police Association

Sektion Schweiz Region Zürich



- Ziff. 2 Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen, wobei im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei die Chargen „Sekretär“ und „Kassier“ zwingend sind. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. In seine Kompetenz fallen alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Art. 20 Für den Vorstand zeichnen zu zweien der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 21 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 22 Ziff. 1 Zur Deckung der Ausgaben, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung begründet sind, steht dem Vorstand pro Geschäft eine Kompetenzsumme von CHF 2'000.00 zu.
- Ziff. 2 Die laufenden Kosten der Vorstandsmitglieder wie z.B. IT-Material, Portospesen, Büromaterial, etc. werden mit einem Pauschalbetrag vergütet. Die Höhe des Pauschalbetrages wird auf Antrag durch den Vorstand an die Generalversammlung festgelegt.
- Ziff. 3 Die notwendigen Ausgaben für die
- Delegiertenversammlung
 - Sitzungen des erweiterten Nationalvorstandes
 - Teilnahme an Kommissionssitzungen
- liegen in der Kompetenz des Vorstandes.
- Ziff. 4 Die Reisespesen für die Teilnahme an der genannten Versammlung, bzw. der Sitzungen decken sich gemäss dem diesen Statuten anliegenden Spesenreglements.
- Art. 23 Die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor können ohne Unterbruch wiedergewählt werden.



International Police Association

Sektion Schweiz Region Zürich



Art. 24 Die Abänderung dieser Statuten durch die Generalversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

V. Schlussbestimmung

Art. 25 Ziff. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder in der Urabstimmung erfolgen.

Ziff. 2 Bei der Auflösung der IPA Region Zürich wird ein vorhandenes Vereinsvermögen am Sitz der IPA Sektion Schweiz während fünf Jahren zuhanden einer innert dieser Zeit neu zu gründenden IPA Region Zürich deponiert. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geht das Vermögen in das Eigentum der IPA Sektion Schweiz über.

VI. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden in Anlehnung an die Statutenrevision der nationalen Statuten vom 22.08.2020 revidiert.

Die Statutenrevision wurde an der Vorstandssitzung am 11.01.2021 in 8004 Zürich, Zeughausstrasse 11, in dieser Form beschlossen.

Wird nur die maskuline oder feminine Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

Die Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 29.09.2021 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 1. April 2009.

Namens der IPA Region Zürich

Joschua Antwi
Präsident

Christian Strasser
Vizepräsident